

# STATUTEN

## Regionale Berufsbeistandschaft Bezirk Münchwilen

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Regionale Berufsbeistandschaft Bezirk Münchwilen“ besteht ein Verein mit Sitz in Sirnach im Sinne der Art. 60ff. ZGB.

### Art. 2 Zweck

Der Verein erfüllt den gesetzlichen Auftrag der Mitgliedsgemeinden zur Errichtung, Führung und Finanzierung der Berufsbeistandschaften gemäss §§ 17f. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch .

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind die 13 Politischen Gemeinden des Bezirks Münchwilen, nämlich Aadorf, Bettwiesen, Bichelsee-Balterswil, Braunau, Eschlikon, Fischingen, Lommis, Münchwilen, Rickenbach, Sirnach, Tobel-Tägerschen, Wängi und Wilen.

Dem Verein können weitere Gemeinden beitreten.

Erklärt ein Mitglied den Austritt, so wird dieser auf das Ende des nächsten Kalenderjahres wirksam.

### Art. 4 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge sowie Akontozahlungen auf den Beiträgen zu bezahlen.

Zur Deckung von Bilanzverlusten besteht eine Nachschusspflicht der Mitglieder.

## III. Aufgaben

### Art. 5 Gesetzliche Aufgaben

Der Verein erfüllt die gesetzlichen Aufgaben der Berufsbeistandschaft gemäss § 17a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch:

- Durchführung der nötigen Betreuung im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, sowie Festlegung der verbindlichen Standards über Qualität und Quantität der Betreuungsleistungen
- Instruktion und Begleitung von Privatbeiständen
- Fachliche Weiterbildung der Berufs- und Privatbeistände
- Durchführen von Sachverhaltsabklärungen im Auftrage der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Mitgliedsgemeinden übertragen ihre gesetzlichen Kompetenzen und Pflichten zu diesem Zweck auf den Verein „Regionale Berufsbeistandschaft Bezirk Münchwilen“.

### Art. 6 Weitere Aufgaben

Der Verein kann weitere Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes übernehmen.

## IV. Organisation und Organe

### A. Vereinsversammlung

#### **Art. 7 Zusammensetzung**

Die Vereinsversammlung besteht aus den Delegierten der Mitgliedsgemeinden.

Mitgliedsgemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern stellen zwei, die übrigen Mitgliedsgemeinden einen Delegierten. Die Mitglieder des Vorstandes können zugleich Delegierte ihrer Gemeinde sein.

Jeder Delegierte kann sich durch einen anderen Delegierten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

#### **Art. 8 Versammlungen**

Ordentliche Vereinsversammlungen finden zwei Mal jährlich statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden und sind ausserdem einzuberufen, wenn neun Delegierte es verlangen.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes.

#### **Art. 9 Aufgaben**

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Revision der Statuten
2. Entgegennahme der Berichte des Präsidenten und der Leitung
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Budgets
5. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
6. Wahl der Revisionsstelle
7. Aufnahme neuer Mitglieder
8. Auflösung des Vereins

#### **Art. 10 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Die Versammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen unter Bekanntgabe der Traktanden und der Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedsgemeinden einberufen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend sind. Falls infolge Nichterreichung des Quorums die Versammlung nicht beschlussfähig ist, entscheidet der Vorstand ob die Anträge mittels Zirkularbeschluss gemäss Art. 10 Abs. 3 behandelt werden oder ob erneut eine Vereinsversammlung einberufen wird. Bei der erneuten Einberufung einer Vereinsversammlung infolge nicht Erreichen des Quorums, gilt die Versammlung unabhängig der Anzahl anwesenden Mitglieder als beschlussfähig.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der vertretenen Stimmen. Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten mit dem relativen Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten bedürfen der Einstimmigkeit aller Delegierten:

1. Aufnahme weiterer Gemeinden als Vereinsmitglieder
2. Übernahme weiterer Aufgaben gemäss Art. 6

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht neun Delegierte die Traktandierung des Geschäftes an einer Versammlung verlangen.

## **B. Vorstand**

### **Art. 11 Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand kann Kommissionen oder einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

### **Art. 12 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Anzeige an den Präsidenten die unverzügliche Einberufung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die Traktandierung des Geschäfts an einer Vorstandssitzung verlangt.

### **Art. 13 Aufgaben**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Wahl des Leiters/der Leiterin
2. Anstellung der Berufsbeistände und des übrigen Personals
3. Abschluss von Vereinbarungen mit den Standortgemeinden
4. Regelung der Zeichnungsberechtigung
5. Erlass eines Organisationsreglementes, Erlass der Pflichtenhefte der Leitung und der übrigen Angestellten, Aufbau eines Qualitätssicherungssystems (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) sowie bei Bedarf Erlass von weiteren Führungsinstrumenten
6. Festsetzung der Stellenprozente im Rahmen des Budgets
7. Bewilligung von einmaligen nicht budgetierten Ausgaben bis zu einem Betrag von maximal CHF 50'000.-- jährlich und wiederkehrende, nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Betrag von maximal CHF 5'000.-- jährlich.
8. Erlass eines Personalreglementes für die Mitarbeitenden der RBBM

Der Vorstand entscheidet ferner in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

## **C. Leitung und operative Organisation**

### **Art. 14 Leitung**

Die Leitung hat folgende Aufgaben:

1. Operative Führung der Regionalen Berufsbeistandschaft.
2. Umsetzung des Qualitätssicherungssystems
3. Erfüllung weiterer vom Vorstand zugewiesener Aufgaben.

Die Leitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil und ist berechtigt, Anträge zu stellen.

Die Leitung erstattet der Vereinsversammlung jährlich Bericht über die Tätigkeit der Regionalen Berufsbeistandschaft.

### **Art. 15 Personal**

Die Mitarbeitenden der Regionalen Berufsbeistandschaft sind öffentlich-rechtlich angestellt. Der Vorstand der RBBM erlässt ein Personalreglement.

## D. Revision

### Art. 16 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle werden entweder eine Kommission mit drei Mitgliedern (inklusive Präsidentin oder Präsident) oder eine externe Revisionsgesellschaft gewählt. Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer der Kommission beträgt vier Jahre, jene der externen Revisionsgesellschaft ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung und Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Von der Prüfung ausgenommen sind die von den Beiständinnen und Beiständen für betroffene Personen geführten Rechnungen und erstellten Berichte, für deren Prüfung die Erwachsenenschutzbehörde zuständig ist.

## V. Finanzen und Rechnungswesen

### Art. 17 Kostenverteilung

Die Nettokosten der Regionalen Berufsbeistandschaft werden auf die Mitgliedsgemeinden nach folgendem Schlüssel verteilt:

- 50% der Kosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahl den Mitgliedsgemeinden gemäss der Erhebungen des Kantons über die Wohnbevölkerung der Gemeinden per 31. Dezember des laufenden Jahres verteilt.
- 50% der Kosten werden nach Anzahl Fällen per 1. Januar sowie sämtlichen Eintritten im entsprechenden Jahr (Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen) an die Mitgliedsgemeinden weiterverrechnet.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 18 Auflösung

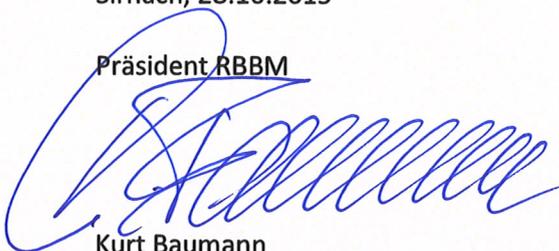
Im Falle der Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

---

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. September 2012 angenommen und an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.10.2015 teilrevidiert.

Sirnach, 28.10.2015

Präsident RBBM



Kurt Baumann

Protokollführer



Dario Schlegel, Geschäftsführer RBBM